

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Erfurter Stadtrat  
Frau Walsmann  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 0368/15 - Einrichtung eines Kurzzeit- oder Behindertenparkplatzes an der Allerheiligenkirche; Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

zunächst verweise ich darauf, dass die Stadt in Fragen der Verkehrsorganisation im übertragenen Wirkungskreis tätig ist und eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht besteht. Zu Ihrer Anfrage möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

- 1. Warum hat die Stadt Erfurt in unmittelbarer Nähe des Kolumbariums „Allerheiligenkirche“ noch keinen Kurzzeit- bzw. Behindertenparkplatz eingerichtet?**

Die Allerheiligenkirche befindet sich in einer Fußgängerzone, in der es nicht möglich ist Parkplätze einzurichten.

- 2. Wie möchte die Stadt Erfurt der Ungleichbehandlung gegenüber den Besuchern des Städtischen Hauptfriedhofes und des Kolumbariums entgegenzutreten?**

Von einer Ungleichbehandlung zu sprechen ist sachlich falsch. Das Straßerecht und die StVO betrachten Sachverhalte immer auf den konkreten Einzelfall bezogen. Der Vergleich zwischen verkehrlich völlig unterschiedlichen Situationen, auch in Bezug auf den Besucherverkehr, ist nicht Erfolg versprechend.

- 3. Wann wird die Stadt Erfurt einen „Parkplatz“ für die Besucher des Kolumbariums einrichten?**

Die Stadt Erfurt kann demzufolge keinen "Parkplatz" an der Allerheiligenkirche einrichten. Der Sachverhalt wurde bereits im Juni 2014 durch einen Bürger an die Verwaltung herangetragen. Aus dieser Antwort zitiere ich wie folgt:

*"[...] Lösungsansätze nur für Trauerfeiern bestehen dennoch. Hier wäre eine Genehmigung der Zufahrt zur Allerheiligenkirche etwa für besonders gehbehinderte Menschen möglich. Inwieweit das mit einer Genehmigung passieren*

Seite 1 von 2

*kann, die dann über das zuständige Pfarramt ausgegeben wird, wird noch geprüft. Es kann dies jedoch nicht für alle Fahrzeuge einer Trauergesellschaft ausgegeben werden. Hier sind Fußwege etwa vom Parkhaus am Domplatz nutzbar und möglich. In besonderen Fällen (z. B. die erhebliche Gehbehinderung weiterer Teilnehmer an der Trauerfeier) ist es auch möglich wenige weitere Genehmigungen auszugeben, die dann bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und kostenpflichtig (15 Euro) sind.*

*Für den Besuch der Kirche "nur" als Trauerort ist dies nicht in gleicher Weise möglich. Die Alternative für das private Kfz ist eine Zufahrt durch die Allerheiligenstraße, wo entsprechende Besucher regulär bis auf wenige Meter an den Eingang herangebracht werden können. Andererseits sind Taxen berechtigt die Fußgängerzone zu befahren und könnten in diesen "Ausnahmefällen" genutzt werden. Jedoch ist ein Parken unmittelbar an der Kirche nicht möglich und nicht anordenbar, eben weil es sich um eine Fußgängerzone handelt. [...]"*

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein